

Darf ich zu Hause bleiben, wenn mein Kind krank ist?

Freistellung bei Erkrankung eines Kindes

Wenn Kinder krank werden, brauchen sie viel Zuwendung – die Eltern sind gefordert. Wann Eltern zur Betreuung und Pflege ihrer Kinder von der Arbeit fern bleiben können und wann es das sogenannte „Kinderkrankengeld“ gibt.



Foto: GEW/Shutterstock

Datum: 05.01.2026

Halsweh, Schnupfen, Fieber feiern im Winter wieder Hochsaison. Die Zahlen der Atemwegserkrankungen und grippalen Infekte sind in den letzten Wochen wieder deutlich angestiegen. „In der 50. KW lag die Aktivität akuter respiratorischer Erkrankungen (ARE)-Inzidenz bei rund 8.500 ARE pro 100.000 Einwohnern und damit weiterhin auf einem hohen Niveau (Vorwoche: 8.500), meldet das **Robert-Koch-Institut (RKI)**. Im Vergleich zur Vorwoche sind die Werte bei den Kindern bis 14 Jahre und den ab 60-Jährigen gestiegen. Ähnlich zur ARE-Inzidenz nahmen auch die grippeähnlichen Erkrankungen (IL) wieder deutlich zu - in allen Altersgruppen, besonders jedoch bei den Klein- und Schulkindern (0 bis 4 Jahre und 5 bis 14 Jahre). Die geschätzte COVID-19-Inzidenz beträgt in der 50. KW rund 800 COVID-19-Erkrankungen pro 100.000 Einwohner.

Das stellt vor allem Beschäftigte vor große Herausforderungen, die ein krankes Kind zu betreuen haben. Unter welchen Voraussetzungen darf ich von der Arbeit fernbleiben, wenn mein Kind erkrankt ist, wie viel Tage habe ich Anspruch auf das sogenannte Kinderkrankengeld?

Um diese Frage korrekt zu beantworten, kommt es sowohl auf den **Beschäftigungsstatus** der Eltern an (angestellt, verbeamtet oder selbstständig), aber auch der **Versicherungsstatus** (gesetzlich oder privat krankenversichert) und zwar sowohl der Eltern als auch der Kinder ist wichtig!

Einfacher ist es, wenn beide Eltern den gleichen Status haben. Komplizierter wird es, wenn in einer Familie Angestellte und Beamte und/oder gesetzlich und privat Krankenversicherte zusammenleben.

Seit dem **1. Juli 2024** gibt es eine **neue Bescheinigung bei Erkrankung eines Kindes**. Das Formular 21 ist jetzt nur noch einseitig beschreibbar und hat DIN A5 Format. Die obere Hälfte füllt die Ärztin oder der Arzt aus, die untere Hälfte ein Elternteil. Bisher waren diese Angaben auf der Rückseite zu machen und wurden oft übersehen.

Gesetzlich krankenversicherte Eltern

- Auch für **2026** gilt die **Sonderregelung aus der Coronazeit weiter**, nach der Eltern je 15 Arbeitstage (statt 10) pro Kind Kinderkrankengeld für die häusliche Betreuung eines kranken Kindes beziehen können, Alleinerziehende 30 Arbeitstage (statt 20). Bei mehreren Kindern liegt die **Gesamtzahl** der Anspruchstage **pro Elternteil** und pro Jahr bei **35 Arbeitstagen** (statt 25), **bei Alleinerziehenden bei 70** (statt 50).
- Die alte Regelung sieht vor, dass gesetzlich Krankenversicherte mit Kindern, die ebenfalls gesetzlich versichert sind, gemäß §45 SGB V **pro Kind unter zwölf Jahren 10 Tage** Anspruch auf Krankengeld wegen Erkrankung eines Kindes haben, **insgesamt höchstens 25 Tage**.
- **Bei Alleinerziehenden verdoppelt sich generell die Anzahl der Tage.** Nötig ist in jedem Fall eine ärztliche Bescheinigung, das heißt, man muss schon am ersten Tag der Erkrankung mit dem Kind zum Arzt.
- Für die Tage mit Kinderkrankengeldanspruch haben die Versicherten einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung, bekommen an diesen Tagen also kein Gehalt, sondern von ihrer Krankenkasse das etwas niedrigere Krankengeld.
- Ist das Kind hingegen mit dem anderen Elternteil **privat krankenversichert**, besteht für den gesetzlich versicherten Elternteil **kein Anspruch auf Kinderkrankengeld**.
- **Seit 2024** gibt es außerdem, falls ein Kind stationär ins Krankenhaus muss und die Eltern mit aufgenommen werden müssen (was vom Krankenhaus bescheinigt werden muss), einen neuen Anspruch auf „**Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme**“. Es soll für die Dauer der medizinisch notwendigen Begleitung bestehen. Eine gesetzlich vorgegebene Höchstanspruchsdauer – wie beim Kinderkrankengeld im Rahmen einer häuslichen Betreuung des erkrankten Kindes – gibt es nicht. Damit erfolgt auch keine Anrechnung der Anspruchstage auf die Höchstanspruchsdauer des Kinderkrankengeldes bei häuslicher Betreuung.

Privat krankenversicherte Eltern

Ob und falls ja in welcher Höhe eine private Krankenversicherung Kinderkrankengeld zahlt, hängt vom jeweiligen **Versicherungstarif** ab. **Entscheidend ist dabei die Versicherung des Kindes, nicht des Elternteils.**

- Ist bei verheirateten Eltern eine*r privat versichert, so muss in der Regel auch das gemeinsame Kind privat versichert werden. Ob die Kinder mit dem gesetzlich versicherten Elternteil beitragsfrei gesetzlich versichert werden können oder mit dem privat versicherten Elternteil privat versichert werden müssen, hängt vom Einkommen beider Eltern ab.
- Für gesetzlich versicherte Kinder erhält das privat versicherte Elternteil kein Kinderkrankengeld, und für privat versicherte Kinder hat das gesetzlich versicherte Elternteil keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld.
- Bei Beamten in einem privaten Beihilfentarif entfällt die Frage Krankengeld: **Da Beamte „alimentiert“ werden, bekommen sie in jedem Fall ihr volles Gehalt.**



GEW-Mitglied werden

Jetzt Vorteile sichern!

Profitiere von der Berufshaftpflichtversicherung, starkem Rechtsschutz & vielen Angeboten. **Werde jetzt Teil von fast 280.000 Menschen, die ihre Interessen durchsetzen.**

Arbeitsbefreiung für Tarifbeschäftigte

- Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst ohne Anspruch auf Kinderkrankengeld haben Anspruch auf „**Arbeitsbefreiung**“ (**bezahlte Freistellung vom Dienst**) für **bis zu vier Tage bei schwerer Erkrankung eines Kindes**, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, falls eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und ein Arzt die Anwesenheit der/des Beschäftigten bescheinigt (§ 29 TV-L / TV-H bzw. § 29 TVöD).
- Bei Kindern unter acht Jahren kann auch die schwere **Erkrankung einer Betreuungsperson** (z.B. nicht erwerbstätiger Partner, Tagesmutter) eine Arbeitsbefreiung nach sich ziehen.

Arbeitsbefreiung für Beamtinnen und Beamte

- Im Bundesbeamtenrecht greift bei Erkrankung eines Kindes § 12 Abs. 3 **Sonderurlaubsverordnung** (Urlaub aus persönlichen Anlässen). Danach können sie **bis zu vier Tage Sonderurlaub** beanspruchen, darüber hinaus „kann“ Sonderurlaub gewährt werden.
- Im Beamtenrecht der 16 Bundesländer gibt es jeweils ähnliche Regelungen, die Anzahl der Tage unterscheidet sich teilweise. Sind beide Elternteile Beamte, so hat jedes Elternteil einen eigenen Freistellungsanspruch.
- Auch beim Sonderurlaub wegen erkrankter Kinder hat es im Zuge der Corona-Krise eine Ausweitung gegeben. Zusätzlich Freistellungsmöglichkeiten bei geschlossenen Kitas laufen i.d.R. ebenfalls am **7. April 2023** wieder aus.
- **Es liegt allerdings im Ermessen der Dienstverschessetzten, ob der Sonderurlaub gewährt wird!**
- Es für Beamten und Beamtinnen mit Kindern sollten sich in jedem Fall rechtzeitig informieren, welche Regelungen im Fall des Falles für sie gelten. GEW-Mitglieder erhalten Auskünfte bei ihrem **GEW-Landesverband** und rechtliche Unterstützung in ihrer GEW-Landesrechtsschutzstelle.

Unterschiedlicher Versicherungsstatus von Eltern und Kindern

Ist ein Elternteil gesetzlich, das Kind aber mit dem anderen Elternteil privat versichert, wird es kompliziert: Der Freistellungsanspruch des privat versicherten Elternteils verdoppelt sich nicht, während der Anspruch auf Krankengeld beim gesetzlich versicherten Elternteil entfällt, weil das Kind nicht gesetzlich versichert ist.

Anders der tarifvertragliche Freistellungsanspruch: Dieser hängt nicht an den Versicherungsstatus des Kindes, sondern am Beschäftigtenstatus des Elternteils, bleibt also bestehen.

Ist das Kind längerfristig erkrankt und keine andere Betreuungsperson verfügbar, so bleibt nur noch der Ausweg, „**Erholungsurlaub**“ zu nehmen. Für Lehrerinnen und Lehrer ist dies allerdings nicht möglich, da ihr Urlaubsanspruch bereits durch die Schulferien abgegolten ist – das gilt für verbeamtete und angestellte Lehrkräfte gleichermaßen.

Weniger problematisch ist die Situation, wenn die **Kinder mit einem Elternteil gesetzlich versichert sind, der andere Elternteil hingegen verbeamtet**. Die Beurlaubungsmöglichkeiten von Beamt*innen mit Kindern (siehe oben) sind unabhängig vom Versicherungsstatus der Kinder, und das Problem mit dem Kinderkrankengeld für Privatversicherte (siehe oben) entfällt, weil Beamte ohnehin „alimentiert“ werden, d.h. auch bei Krankheit oder Beurlaubung weiter ihr volles Gehalt bekommen



Newsletter

abonnieren / verwalten

